

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 17.07.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 17.07.2017 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Vilz /Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin+Vilz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

§3 Abs.2 S2 entfällt.

§ 5. Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

1. **Grabnutzungsgebühren**

für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung

Urnengemeinschaftsanlage

-für Einzelstelle für 25 Jahre	1172,50 EUR
-für Doppelstelle für 25 Jahre	2245,00 EUR
-Nacherwerb einer Doppelstelle pro Jahr	55,00 EUR

2. **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. **Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers**

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	25,00 EUR
---	-----------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

4. **Verwaltungsgebühren**

Bestattungsgebühr je Bestattung	40,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	35,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Verwaltungsgebühr pro angefangene Stunde	35,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 17.07.2019 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Tessin+Vitz am 16.11.2020



[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

GUNKEL
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Handwritten signature]
.....
(Unterschrift)

MARQUARDT
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 27. November 2020